

**Betreff** Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 10 % auf 15 %  
(Umsetzung des StVV-Beschluss Nr. 0611 vom 20.12.2023).

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

## Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei   | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Zweitwohnungsteueränderungssatzung

Anlagen nichtöffentlich

# A Finanzielle Auswirkungen

24-V-21-0001

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

keine finanziellen Auswirkungen verbunden

finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

## I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

rot

grün

abs.: 10.850.522,19 €

in %: 9,1

## II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

Investition

Instandhaltung

abs.:

in %:

## III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

Mehrkosten

budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
EH	2024	Mehrerträge Zweitwohnungsteuer	-108.000			
EH	2025 ff.	Mehrerträge Zweitwohnungsteuer	-216.000			
<b>Summe einmalige Kosten:</b>						
<b>Summe Folgekosten:</b>						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Die Satzung soll mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft treten, weswegen für 2024 anteilig 108 T EUR Mehreinnahmen erwartet werden.

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 10 % auf 15 %  
(Umsetzung des StVV-Beschluss Nr. 0611 vom 20.12.2023).

## C Beschlussvorschlag

- I. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungsteuersatzung) wird als Satzung beschlossen.

## D Begründung

- I. Aktuell lautet § 5 Satz 1 der Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wie folgt:

*Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.*

- II. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0611 vom 20.12.2023 entschieden, dass § 5 Satz 1 der Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wie folgt geändert werde:

*Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.*

Diese Sitzungsvorlage setzt den Beschluss um.

- III. Weiterhin wird bei dieser Gelegenheit die bereits geübte Verwaltungspraxis klarstellend in die Satzung aufgenommen. § 2 Abs. 7 Buchstabe g) der Zweitwohnungssatzung wird um einen zweiten Satz ergänzt:

*Satz 1 findet auf Freiwillige i. S. d. § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) bzw. § 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) entsprechend Anwendung.*

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Es werden Zweitwohnungsteuermehreinnahmen in Höhe von rund 216 T EUR pro Jahr erwartet (ab 2025). Die Satzung soll mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft treten, somit werden für 2024 anteilig 108 T EUR Mehreinnahmen erwartet. Da die Anzahl an Zweitwohnungen in Wiesbaden jedoch rückläufig ist, ist für die folgenden Jahre mit entsprechenden sinkenden Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer zu rechnen.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

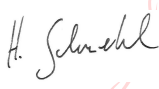
Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

---

## Bestätigung der Dezernent\*innen

 Digital  
unterschrieben von  
Hendrik Schmehl  
Datum: 2024.02.08  
10:22:52 +01'00'

Dr. Schmehl  
Stadtkämmerer